Kaltenbach, am 13.11.2019

KUNDMACHUNG

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kaltenbach vom 12. November 2019 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBI. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 144/2018, wird verordnet:

§ 1 Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz

Die Gemeinde Kaltenbach erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 1,97 v.H. des für die Gemeinde Kaltenbach von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 16. Dezember 2014, LGBI. Nr. 184/2014, festgelegten Erschließungskostenfaktors fest.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Einhebung eines Erschließungsbeitrages vom 11. Dezember 2018 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Kundmachungsvermerk:

angeschlagen am: 13.11.2019 abzunehmen am: 28.11.2019 abgenommen am: 29. M 2019



Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Gemeinden

Mag. Julia Wittmer

Telefon +43 512 508 2386 Fax +43 512 508 742375 gemeinden@tirol.gv.at

UID: ATU36970505

Gemeinde Kaltenbach, Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages; Verordnungsprüfung

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben Gem-G-70918/1/18-2019 Innsbruck, 03.12.2019

Gemeinde Kaltenbach

gemeinde@kaltenbach.tirol.gv.at

per E-Mail an:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Der Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Kaltenbach vom 12.11.2019 zu Tagesordnungspunkt 2 betreffend die Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

wird von der Tiroler Landesregierung

zur Kenntnis genommen.

Es wird empfohlen, die Verordnung auf der Homepage der Gemeinde zu veröffentlichen,

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:

Mag. Julia Wittmer